

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 224/II
Eingangsdatum:	10.03.2003
Weitergabedatum:	10.03.2003
Fällig am:	24.03.2003
Beantwortet am:	01.04.2003
Erledigt am:	03.04.2003

Sieglinde Wagner (fraktionslos)

Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Gastronomiebetrieb Breisgauer Straße

Ich frage das Bezirksamt:

1. Trifft es zu, dass in der Breisgauer Straße/Ecke Matterhornstraße in Schlachtensee ein Gastronomiebetrieb neu eröffnet werden konnte, der offensichtlich nicht für Rollstuhlfahrer zugänglich ist, daher auch keine behindertengerechte Toilette hat und dies, obwohl der an diesem Ort erstmals entstandene Gastronomiebetrieb knapp 90 Gästen Platz bietet?
2. Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis ist dies erfolgt?
3. Ist eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden und wenn ja, mit welcher Begründung?
4. Ist dem Bezirksamt bekannt, bzw. trifft es zu, dass der Inhaber 2 weitere Gastronomiebetriebe im Bezirk betreibt, die ebenfalls nicht rollstuhlgerecht eingerichtet sind?

Sieglinde Wagner

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1): Mit Baugenehmigung Nr. 2794/02 vom 11. November 2002 wurde der Gastronomiebetrieb für ca. 70 Personen bauaufsichtlich genehmigt.
Der Betrieb ist nicht für Rollstuhlfahrer zugänglich und hat auch keine behindertengerechte Toilette.

Zu 2): Die Baugenehmigung war gemäß § 62 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) zu erteilen, da das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprach und mit der Baugenehmigung alle Ausnahmen als erteilt gelten.

Zu 3): Aufgrund des § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 4 Bau0 Bln wurde in diesem Zusammenhang folgende Ausnahme gestattet:
Von § 51 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Bau0 Bln.

Auf die Herstellung eines barrierefreien und stufenlosen Zugangs zur Gaststätte wurde verzichtet, weil diese Anforderung wegen der ungünstigen vorhandenen Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand (mehr als 20 % der Gesamtbaukosten) erfüllt werden könnte.

Vom Gewerbeamt wurde aufgrund der o.g. Ausnahme auf die Herstellung einer Behindertentoilette verzichtet (§ 9 Gaststättenverordnung).

Gemäß Artikel 1 Abschnitt III § 15 des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin besteht ein außerordentliches Klagerecht, das gegen eine Ausnahme oder Befreiung von (neben anderen Vorschriften) § 51 Bau0 Bln geltend gemacht werden kann. Dazu wird in § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu Art. 11 VvB geregelt, dass im Fall der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von der Bauaufsicht an den Landesbeirat für Behinderte eine formlose Mitteilung über eine Ausnahme nach § 51 Bau0 Bln zu übersenden ist. Für die Erhebung eines Rechtsbehelfs stehen 2 Monate nach dieser formlosen Mitteilung zur Verfügung. Diese Mitteilung ist am 15. November 2002 erfolgt.

Zu 4): **Stellungnahme des Gewerbeamts:**

Es trifft zu, dass der Inhaber zwei weitere Gastronomiebetriebe im Bezirk betreibt, die nicht rollstuhlgerecht sind. Die Erlaubnisse für diese beiden Gaststätten wurden 1990 bzw. 1998 erteilt. Die Änderung der Gaststättenverordnung Berlin mit den Forderungen nach rollstuhlgerechter Ausstattung der Gaststätten erfolgte mit Gesetz vom 17. Mai 1999, also nach Erteilung der Erlaubnisse. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sind die Forderungen nach rollstuhlgerechter Ausstattung erst bei einem Betreiberwechsel nach diesem Zeitpunkt zu erfüllen. Somit bestanden und bestehen für den Betreiber der beiden Gaststätten keinerlei Verpflichtungen zur Erfüllung der veränderten Forderungen der Gaststättenverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Stäglin
Bezirksstadtrat